

digung einzuziehen. Es ist Pflicht für ihn, sachverständige Personen über das Für und Wider zu fragen, z. B. bey dem Vorschlag zur Pferch = Fütterung nicht nur die Besitzer der dienstbaren Grund = Stücke, sondern auch die Interessenten der Schäferen, und s. w. Auch auf die unausbleiblichen oder doch wenigstens wahrscheinlichen Folgen des Entwurfs muß er billig Rücksicht nehmen: und wenn er denn nach aller angewandten Sorgfalt nicht zur Ueberzeugung gelangen kann, so ist es besser, wenn er mit zu viel als mit zu wenig Vorsicht zu Werk geht, und statt des Guts achtens nur die pro und contra militirende Gründe nach besten Wissen und Gewissen vorlegt.

§. 26.

Ich muß hier noch etwas von jenen gutachtlichen Berichten gedenken, die ex officio erstattet werden, wie ich oben §. 18. versprochen habe.

Es können nämlich solche Umstände vorwalten, die ihrer Natur nach dem Obern unbekannt sind, wo hingegen die obhabende Pflicht uns befiehlt unaufgefordert auf das Beste